

**Landgericht Hannover**

33 KLS 14/09

6403 Js 43834/09 StA Hannover

**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES !**

In der Strafsache

g e g e n

1.) L. ...

2.) Mi. ...

wegen Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion

hat die 3. große Strafkammer des Landgerichts Hannover in der Sitzung vom 10.08., 25.08., 26.08., 27.08., 01.09., 11.09., 18.09., 12.10., 26.10., 11.11., 13.11. und 17.11.2009, an der teilgenommen haben:

<Richter und Schöffen>

<Staatsanwälte>

<Verteidiger>

<Urkundsbeamte>

für **R e c h t** erkannt:

**Der Angeklagte L. wird wegen gewerbs- und bandenmäßiger Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in 2 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von**

**3 Jahren und 2 Monaten**

**verurteilt.**

**Der Angeklagte Mi. wird wegen gewerbs- und bandenmäßiger Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in 3 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von**

## **4 Jahren und 6 Monaten**

**verurteilt.**

**Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.**

Angewendete Vorschriften:

§§ 152 a Abs. 1 Nr. 2, 152 b Abs. 1, 2 und 4, 25 Abs. 2, 53 StGB.

## **Gründe**

### **I.**

1. Der jetzt 29 Jahre alte Angeklagte **L.** ist rumänischer Staatsangehöriger.  
<Lebenslauf> ...

Während des 2007 begonnenen Studiums lernte der Angeklagte L. auch seine spätere Ehefrau kennen, die er im November 2008 in Rumänien heiratete.

Strafrechtlich ist der Angeklagte L. in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte wurde am 24.02.2009 vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 25.02.2009 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Rinteln (20 Gs 7/09) vom selben Tage in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover.

2. Der Angeklagte **Mi.** wurde am ... 1978 ... geboren. <Lebenslauf>...

Der Angeklagte Mi. ist verheiratet und wohnt mit seiner Ehefrau bei seinen Eltern in Rumänien. Nach eigenen Angaben hat der Angeklagte hohe Schulden.

Strafrechtlich ist der Angeklagte Mi. in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht in Erscheinung getreten.

Am 24.02.2009 wurde der Angeklagte Mi. vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Rinteln vom 25.02.2009 (20 Gs 7/09) seit diesem Tag in der Justizvollzugsanstalt Hannover in Untersuchungshaft.

## II.

Die beiden Angeklagten sind Mitglieder einer rumänischen Gruppierung, die sich zu dem Zweck zusammengefunden hat, in Deutschland die Daten von Zahlungskarten mit Garantiefunktion sowie die dazugehörigen Persönlichen Identifikationsnummern (im Folgenden kurz: PIN) auszuspähen, mit den erlangten Daten Kartendoubletten herzustellen und mit diesen Falsifikaten unter Verwendung der PIN an Geldautomaten im Ausland missbräuchliche Verfügungen vorzunehmen. Die Aufgabe der Angeklagten war das sogenannte Skimming, d. h. das Ausspähen von Kartendaten und PIN möglichst vieler Bankkunden. Zu diesem Zweck wurde zum einen über dem Tastaturfeld des Geldautomaten eine Plastikleiste mit einem zuvor eingeführten Mobiltelefon mit Videofunktion angeklebt, so dass nach Aktivierung der Videofunktion die Eingabe der PIN durch die Nutzer des Geldautomaten gefilmt und gespeichert werden konnte. Zum anderen wurde in den im Eingangsbereich der jeweiligen Bankfiliale befindliche Türöffner bzw. in den am Geldautomaten befindlichen Karteneinzugschlitz ein Gerät eingebaut, mit dem die auf dem Magnetstreifen der Bankkarte gespeicherten Informationen ausgelesen, kopiert und gespeichert werden. Um die so erlangten PIN den Kartendaten auch zuordnen zu können, benutzten die Angeklagten in bestimmten Intervallen Tankkarten, deren Information von den Lesegeräten in der Bank ebenfalls erkannt werden. Nach dem Abbau der Gerätschaften gaben die Angeklagten diese an andere Mittäter weiter, welche mit Hilfe der erlangten Daten falsche Zahlungskarten herstellten. Die erlangten und sodann bei Einsätzen der Falsifikate an Geldautomaten in Italien eingesetzten Kartendaten stammen sämtlich von durch deutsche Banken ausgegebenen EC-/Maestro-Karten, die neben dem Magnetstreifen, einem Chip und der Unterschriftenzeile im Kartenkörper über ein maschinenlesbares Merkmal, das sogenannte "M-Merkmal" verfügen, das fälschungssicher ist und nur bei Einsätzen in Deutschland durch die Automaten geprüft wird. Im Ausland wird dieses, auf den Fälschungen nicht enthaltene Merkmal, nicht überprüft, so dass es unter Verwendung der auf dem Magnetstreifen der gefälschten Karte gespeicherten Daten

sowie der dazugehörigen PIN möglich ist, dort mittels Kartenfalsifikaten Bargeldauszahlungen zu veranlassen. Die Höhe der Auszahlung richtet sich dabei nach der Höhe des dem jeweiligen Kunden von der kartenausstellenden Bank eingeräumten Tageslimits.

1. Der Angeklagte Mi. reiste gemeinsam mit dem gesondert verfolgten rumänischen Staatsbürger Mo. im Herbst 2008 nach Deutschland, um dort Geld zu verdienen. Gemeinsam mit dem gesondert verfolgten Mo. wohnte der Angeklagte Mi. in der Wohnung des rumänischen Staatsbürgers H. in der P.str. ... in ... Hannover. Einige Tage nach der Ankunft in Hannover trafen der Angeklagte Mi. und der gesondert verfolgte Mo. in einem Internetcafe in Hannover auf einen Rumänen namens Petre. Dieser warb den Angeklagten Mi. und den gesondert verfolgten Mo. zum Ausspähen der Kartendaten an Bankautomaten an, demonstrierte einige Tage später die Verwendung der technischen Geräte in einer Filiale der Sparkasse Hannover und stellte den beiden die Zahlung von 800,00 € Lohn pro Person für das Ausspähen von Daten in einer Bankfiliale in Coesfeld in Aussicht. Der namentlich nicht näher bekannte Petre überließ dem Angeklagten Mi. zudem die technischen Gerätschaften, versorgte ihn mit Geld für die Anmietung eines PKW sowie für Unterkunft und Verpflegung und gab den Hinweis auf die Filiale der Sparda-Bank Kleine Viehstr. 14 in Coesfeld.

Am 21.11.2008 brachte der Angeklagte Mi. gemeinsam mit dem gesondert verfolgten Mo. in arbeitsteiligem Zusammenwirken zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt vor 17:53 Uhr am Geldautomaten der Sparda-Bank, Filiale Kleine Viehstr. 14, in Coesfeld, über dem PIN-Eingabefeld eine Kameraleiste sowie am Karteneinzugsschacht ein Zusatzgerät in der Absicht an, die Kartendaten der den Geldautomaten nutzenden Kunden auszulesen und diese ebenso wie die zugehörige PIN zu speichern. Dabei wurden die beiden Täter von der Überwachungskamera der Bank gefilmt. Der Angeklagte wusste, dass mit den so erlangten Daten Kartendoubletten hergestellt und mit den Falsifikaten Verfügungen zu Lasten der betroffenen Kundenkonten vorgenommen werden würden. Ihm war auch bewusst, dass ohne seine Tat eine Herstellung der Doubletten nicht möglich wäre.

In der Zeit zwischen dem 21.11.2008, 17:53 Uhr und dem 27.11.2008, 19:52 Uhr wurden durch die Manipulation die Kartendaten und zugehörige PIN folgender Kunden erlangt:

a) am 21.11.2008

um 17:53 Uhr von K.O.

um 17:56 Uhr von S.B.

b) am 22.11.2008

um 16:24 Uhr von R.F.

um 16:53 Uhr von M.K.

um 17:01 Uhr von R.B.

um 17:42 Uhr von D.J.

um 17:45 Uhr von H.G.

um 17:46 Uhr von H.R.

um 17:50 Uhr von M.E.

um 18:03 Uhr von A.R.

um 18:12 Uhr von W.W.

c) am 27.11.2008

um 19:07 Uhr von G.H.

um 19:43 Uhr von C.K.

um 19:52 Uhr von J.E.

Zu einem nicht näher bestimmaren Zeitpunkt zwischen dem 21.11. und dem 27.11.2008 wurden durch die Manipulationen die Kartendaten und die zugehörigen PIN folgender Kunden erlangt:

von K.H.

von R.P.

von E.R. und

von J.Ü..

Die so in der Filiale der Sparda-Bank in Coesfeld erlangten Kartendaten gab der Angeklagte an unbekannte Mittäter weiter, die diese Daten auf Kartenfalsifikate übertrugen und in der Zeit vom 29.11.2008, 17:31 Uhr bis einschließlich 01.12.2008, 22:07 Uhr an Bankautomaten in Rimini, Italien, für missbräuchliche Kontoverfügungen verwendeten.

Im Einzelnen sind zu Lasten der von der angegangenen Bank für die vorstehend genannten Kunden geführten Konten in dem vorstehenden Zeitraum folgende missbräuchliche Verfügungen erfolgt:

<b>Name des Kunden</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Betrag in EUR Inkl. Gebühren</b>
J.E.	29.11.2008	17:31	54,00
J.E.	29.11.2008	21:46	1.010,00
J.E.	29.11.2008	21:47	505,00
J.E.	29.11.2008	21:48	1.010,00
H.G.	29.11.2008	21:50	505,00
H.G.	29.11.2008	21:51	505,00
H.G.	29.11.2008	21:52	1.010,00
H.G.	29.11.2008	21:53	505,00
H.G.	29.11.2008	21:54	500,00
D.J.	29.11.2008	21:56	1.010,00
D.J.	29.11.2008	21:57	1.010,00
D.J.	29.11.2008	21:58	505,00
H.R.	29.11.2008	22:03	1.010,00
H.R.	29.11.2008	22:04	1.010,00
H.R.	29.11.2008	22:05	1.010,00
M.E.	29.11.2008	22:06	1.010,00
M.E.	29.11.2008	22:07	1.010,00
M.E.	29.11.2008	22:08	1.010,00
W.W.	29.11.2008	22:17	1.010,00
W.W.	29.11.2008	22:18	1.010,00
W.W.	29.11.2008	22:19	1.010,00
R.B.	29.11.2008	22:24	1.010,00
R.B.	29.11.2008	22:25	1.010,00
R.B.	29.11.2008	22:26	1.010,00
M.K.	29.11.2008	22:27	1.010,00
M.K.	29.11.2008	22:28	1.010,00
M.K.	29.11.2008	22:29	1.010,00
S.B.	29.11.2008	22:36	1.010,00
S.B.	29.11.2008	22:37	1.010,00
S.B.	29.11.2008	22:38	1.010,00
G.H.	29.11.2008	22:44	1.010,00
G.H.	29.11.2008	22:45	1.010,00
G.H.	29.11.2008	22:46	1.010,00
R.F.	29.11.2008	22:49	1.010,00
R.F.	29.11.2008	22:50	1.010,00
R.F.	29.11.2008	22:51	1.010,00

G.H.	30.11.2008	00:39	1.010,00
G.H.	30.11.2008	00:40	1.010,00
G.H.	30.11.2008	00:41	959,50
C.K.	30.11.2008	00:42	1.010,00
C.K.	30.11.2008	00:43	1.010,00
S.B.	30.11.2008	00:47	1.010,00
S.B.	30.11.2008	00:48	505,00
S.B.	30.11.2008	00:49	505,00
S.B.	30.11.2008	00:51	505,00
S.B.	30.11.2008	00:51	505,00
M.K.	30.11.2008	01:31	1.010,00
M.K.	30.11.2008	01:32	1.010,00
M.K.	30.11.2008	01:34	1.010,00
R.B.	30.11.2008	01:35	1.010,00
R.B.	30.11.2008	01:36	1.010,00
R.B.	30.11.2008	01:37	1.010,00
H.G.	30.11.2008	01:37	1.010,00
H.G.	30.11.2008	01:38	1.010,00
H.G.	30.11.2008	01:39	1.010,00
D.J.	30.11.2008	01:40	1.010,00
D.J.	30.11.2008	01:41	1.010,00
R.F.	30.11.2008	01:42	1.010,00
R.F.	30.11.2008	01:43	1.010,00
R.F.	30.11.2008	01:44	1.010,00
C.K.	30.11.2008	01:45	505,00
W.W.	30.11.2008	01:46	1.010,00
W.W.	30.11.2008	01:47	1.010,00
M.E.	30.11.2008	01:49	1.010,00
M.E.	30.11.2008	01:50	1.010,00
M.E.	30.11.2008	01:50	959,50
H.R.	30.11.2008	01:51	1.010,00
H.R.	30.11.2008	01:52	1.010,00
H.R.	30.11.2008	01:52	254,00
H.R.	30.11.2008	01:53	505,00
H.R.	30.11.2008	01:54	254,00
H.R.	30.11.2008	01:54	104,00
J.E.	30.11.2008	15:34	1.010,00
J.E.	30.11.2008	15:35	1.010,00
J.E.	30.11.2008	15:37	1.010,00
A.R.	30.11.2008	20:14	204,00
A.R.	30.11.2008	20:14	204,00
K.O.	30.11.2008	20:18	104,00
D.J.	01.12.2008	00:42	254,00
D.J.	01.12.2008	00:43	254,00
D.J.	01.12.2008	00:43	254,00
S.B.	01.12.2008	00:45	254,00
R.B.	01.12.2008	00:47	254,00
R.B.	01.12.2008	00:48	254,00
R.B.	01.12.2008	00:49	254,00
H.G.	01.12.2008	00:54	1.010,00
R.F.	01.12.2008	00:55	254,00
R.F.	01.12.2008	00:56	254,00
R.F.	01.12.2008	01:00	254,00
R.F.	01.12.2008	01:01	254,00
R.B.	01.12.2008	01:22	505,00
R.B.	01.12.2008	01:23	505,00

R.B.	01.12.2008	01:23	505,00
R.F.	01.12.2008	01:27	505,00
R.F.	01.12.2008	01:28	505,00
R.F.	01.12.2008	01:29	505,00
R.F.	01.12.2008	01:30	505,00
M.K.	01.12.2008	01:37	505,00
M.K.	01.12.2008	01:38	505,00
M.K.	01.12.2008	01:38	505,00
M.K.	01.12.2008	01:39	505,00
M.K.	01.12.2008	01:40	505,00
M.K.	01.12.2008	01:41	505,00
M.E.	01.12.2008	08:33	505,00
M.E.	01.12.2008	08:34	505,00
M.E.	01.12.2008	08:35	505,00
M.E.	01.12.2008	08:38	505,00
M.E.	01.12.2008	08:39	505,00
M.E.	01.12.2008	08:40	505,00
K.H.	01.12.2008	12:55	254,00
K.H.	01.12.2008	13:00	254,00
J.Ü.	01.12.2008	21:53	254,00
J.Ü.	01.12.2008	21:57	1.010,00
J.Ü.	01.12.2008	21:58	1.010,00
J.Ü.	01.12.2008	21:59	656,50
R.P.	01.12.2008	22:01	1.010,00
R.P.	01.12.2008	22:02	1.010,00
E.R.	01.12.2008	22:06	1.010,00
E.R.	01.12.2008	22:07	1.010,00

Durch die insgesamt 119 missbräuchlichen Einsätze von Zahlungskarten mit Garantiefunktion erbeuteten die unbekanntes Mittäter insgesamt 86.700,00 € und bewirkten zugleich einen weiteren Schaden in Höhe der entstandenen Bankgebühren von 983,50 €.

2. Im Januar 2009 reiste der Angeklagte Mi. nach kurzzeitiger Abwesenheit wiederum mit dem gesondert verfolgten Mo. nach Deutschland ein, um erneut Daten von Bankkarten auszuspähen und mit der Weitergabe zum Zwecke der Herstellung von Falsifikaten und deren Einsatz Geld zu verdienen. Der Angeklagte Mi. und der gesondert verfolgte Mo. trafen nach ihrer Einreise in Hannover auf den Petre. Bei dieser Gelegenheit trafen die beiden Angeklagten erstmals zusammen. Der Angeklagte L. war ein alter Freund des Mo.. Für das erfolgreiche Ausspähen von Daten stellte der Petre beiden Angeklagten 1.000,00 € Lohn pro Person in Aussicht. Die beiden Angeklagten vereinbarten mit dem Petre, dass die Skimming-Angriffe bei Banken in Minden und Völksen erfolgen sollten. Zu diesem Zweck händigte der Petre den beiden Angeklagten ein mobiles Navigationsgerät aus, in dem die Koordinaten der betreffenden Banken bereits gespeichert waren. Mit den zuvor von den beiden

Angeklagten angemieteten Wagen fuhren die beiden Angeklagten zunächst die Filiale der Volksbank in Minden-Dützen, Häverstädter Weg 2, und wenige Tage später die Filiale der Volksbank in Springe-Völksen, Steinhauerstraße 47, an.

**2.1.** Am 31.01.2009 gegen 10:30 Uhr entfernten die beiden Angeklagten in arbeitsteiligem Zusammenwirken den an der Eingabetastatur des in der Volksbankfiliale Häverstädter Weg 2 in Minden-Dützen aufgestellten Geldausgabeautomaten befindlichen Sichtschutz, wobei der Angeklagte L. dabei von der dortigen Überwachungskamera gefilmt wurde, und brachten oberhalb des Eingabefeldes eine Kameraleiste an. Zudem manipulierten sie das an der Eingangstür der Filiale befindliche Kartenlesegerät. Dies taten sie in der Absicht, die Kartendaten der den Geldautomaten nutzenden Kunden auszulesen und diese ebenso wie die zugehörigen PIN zu speichern. Die Angeklagten wussten, dass mit den so erlangten Daten Kartenfalsifikate hergestellt und diese sodann zu Verfügungen zu Lasten der betroffenen Kundenkonten genutzt werden würden. Ehe die Angeklagten gegen 16:47 Uhr die von ihnen angebrachten Skimming-Gerätschaften wieder entfernten, wobei das Entfernen der Kameraleiste sowie der Klebereste durch den Angeklagten Mi. ebenfalls von der Überwachungskamera der Bank gefilmt wurde, setzten sie wiederholt Testkarten ein, um die erlangten Daten einander zuordnen zu können.

In der Zeit zwischen 10:30 Uhr und 16:47 Uhr wurden durch die Manipulationen die Kartendaten und zugehörige PIN folgender Kunden erlangt:

K.S., D.D., K.F., G.W., M.H., V.G., S.L., J.R., M.K., B.B., H.S., H.S., W.L., C.W., D.M.

Die so in der Filiale der Volksbank in Minden-Dützen erlangten Kartendaten wurden anschließend von unbekanntem Mittätern auf Karten übertragen und in der Zeit vom 07.02., 21:15 Uhr, bis 09.02.2009, 08:02 Uhr an Geldautomaten in der Region Mailand, Italien, für missbräuchliche Kontoverfügungen eingesetzt.

Im Einzelnen sind zu Lasten der von der angegangenen Bank für die vorstehend genannten Kunden geführten Konten in dem vorstehenden Zeitraum folgende missbräuchliche Verfügungen erfolgt:

Name des Kunden	Datum u. Uhrzeit	Betrag in EUR Inkl. Gebühren
H.S.	07.02.09, 21:15	757,50
H.S.	07.02.09, 21:16	1010,00
H.S.	07.02.09, 21:17	757,50
H.S.	07.02.09, 21:19	507,50
H.S.	07.02.09, 21:21	507,50
B.B.	07.02.09, 21:36	1010,00
B.B.	07.02.09, 21:38	507,50
S.L.	07.02.09, 21:39	1010,00
G.W.	07.02.09, 21:44	1010,00
G.W.	07.02.09, 21:46	505,00
M.H.	07.02.09, 21:47	1010,00
M.H.	07.02.09, 21:48	1010,00
M.K.	07.02.09, 21:51	1010,00
M.K.	07.02.09, 21:53	505,00
J.R.	07.02.09, 21:56	505,00
K.S.	07.02.09, 22:15	1010,00
K.S.	07.02.09, 22:17	505,00
C.W.	07.02.09, 23:10	507,50
D.M.	07.02.09, 23:14	1010,00
D.M.	07.02.09, 23:15	1010,00
M.K.	08.02.09, 12:26	253,50
M.K.	08.02.09, 12:27	757,50
M.K.	08.02.09, 12:28	757,50
M.H.	08.02.09, 12:33	757,50
M.H.	08.02.09, 12:34	757,50
M.H.	08.02.09, 12:36	505,00
G.W.	08.02.09, 12:37	757,50
G.W.	08.02.09, 12:38	757,50
G.W.	08.02.09, 12:40	505,00
C.W.	08.02.09, 12:53	257,50
H.S.	08.02.09, 19:46	507,50
H.S.	08.02.09, 19:47	507,50
W.L.	08.02.09, 19:51	207,50
W.L.	08.02.09, 19:51	507,50
W.L.	08.02.09, 19:52	507,50
V.G.	08.02.09, 20:16	505,00
V.G.	08.02.09, 20:16	243,50
V.G.	08.02.09, 20:17	505,00
V.G.	08.02.09, 20:18	505,00
V.G.	08.02.09, 20:20	243,50
K.F.	08.02.09, 20:39	103,50
K.F.	08.02.09, 20:40	103,50
D.D.	08.02.09, 20:42	243,50
D.D.	08.02.09, 20:43	243,50
D.D.	08.02.09, 20:44	243,50
D.D.	08.02.09, 20:45	243,50
D.M.	08.02.09, 23:28	404,00
M.K.	09.02.09, 07:30	505,00
M.K.	09.02.09, 07:31	505,00
M.H.	09.02.09, 07:33	757,50
M.H.	09.02.09, 07:34	757,50
M.H.	09.02.09, 08:01	505,00

V.G.	09.02.09, 08:02	757,50
------	-----------------	--------

Durch die insgesamt 53 missbräuchlichen Einsätze von Zahlungskarten mit Garantiefunktion erbeuteten die unbekanntes Mittäter insgesamt 31.343,00 €, wobei der weitere Schaden, der durch die bei den Kontoverfügungen anfallenden Bankgebühren entsteht, mit erfasst ist.

**2.2** In der Zeit vom 04.02., 13:29 Uhr, bis zum 06.02.2009, 17:30 Uhr, klebten die beiden Angeklagten in arbeitsteiligem Zusammenwirken über der Eingabetastatur für die PIN des Geldausgabeautomaten der Volksbank-Filiale Steinhauerstraße 47 in Springe, Ortsteil Völksen, eine Kameraleiste an und tauschten den am Karteneinzugsschacht des Automaten angebrachten sogenannten Vorbauschutz gegen ein anderes Modul, welches die Daten eingeschobener Bankkarten auslas und speicherte, aus. Die beiden Angeklagten handelten dabei in der Absicht, sowohl die Kartendaten als auch die zugehörigen PIN der den Automaten nutzenden Kunden zu erlangen, damit mit den so erlangten Daten Kartendubletten hergestellt und diese zu unberechtigten Verfügungen zu Lasten der betreffenden Kundenkonten eingesetzt werden können.

In dem vorgenannten Tatzeitraum wurden durch die Manipulationen die Kartendaten und zugehörigen PIN folgender Kunden erlangt:

a) am 04.02.2009

um 14:18 Uhr von A.H.

um 16:15 Uhr von A.K.

b) am 06.02.2009

um 14:28 Uhr von R.K.

um 15:11 Uhr von T.S.

um 15:51 Uhr von R.S.

um 15:59 Uhr von S.K.

um 16:07 Uhr von F.G.

um 16:30 Uhr von J.M.

um 16:32 Uhr von I.B.

um 16:42 Uhr von A.K.

um 17:27 Uhr von N.B.

um 17:29 Uhr von C.S.

Die so in der Völkseiner Volksbankfiliale erlangten Kartendaten wurden anschließend von unbekanntem Mittäter auf jeweils mindestens einem Kartenrohling gespeichert und die mit den ausgespähten Daten versehenen Kartendoubletten in der Zeit vom 07.02., 20:53 Uhr, bis zum 09.02.2009, 08:05 Uhr an Geldautomaten in Mailand und der Region Mailand zu missbräuchlichen Kontoverfügungen verwendet.

Im Einzelnen sind zu Lasten der von der angegangenen Bank für die vorstehend genannten Kunden geführten Konten in dem vorstehenden Zeitraum folgende missbräuchliche Verfügungen erfolgt:

Name des Kunden	Datum u. Uhrzeit	Betrag in EUR Inkl. Gebühren
F.G.	02.07.09, 20:53	54
J.M.	07.02.09, 22:37	104
J.M.	07.02.09, 22:38	254
J.M.	07.02.09, 22:40	124
A.K.	07.02.09, 23:51	214
A.K.	07.02.09, 23:52	254
A.K.	07.02.09, 23:53	254
I.B.	07.02.09, 23:55	254
I.B.	07.02.09, 23:56	254
I.B.	07.02.09, 23:56	254
I.B.	07.02.09, 23:59	254
I.B.	07.02.09, 23:59	254
I.B.	08.02.09, 00:00	254
I.B.	08.02.09, 00:02	254
R.K.	08.02.09, 00:09	254
R.K.	08.02.09, 00:12	254
R.K.	08.02.09, 00:13	254
R.K.	08.02.09, 00:13	254
T.S.	08.02.09, 00:19	254
T.S.	08.02.09, 00:20	254
T.S.	08.02.09, 00:21	254
T.S.	08.02.09, 00:22	254
S.K.	08.02.09, 00:23	254
N.B.	08.02.09, 08:09	757,5
R.S.	08.02.09, 11:33	254
R.S.	08.02.09, 11:33	254
R.S.	08.02.09, 11:34	254
R.S.	08.02.09, 11:35	254
S.K.	08.02.09, 11:37	254
S.K.	08.02.09, 11:37	254
N.B.	08.02.09, 19:39	204
N.B.	08.02.09, 19:40	757,5
C.S.	08.02.09, 20:24	254
C.S.	08.02.09, 20:25	264
A.K.	08.02.09, 23:17	505

A.H.	08.02.09, 23:19	505
C.S.	09.02.09, 08:04	505
C.S.	09.02.09, 08:05	505

Bei den insgesamt 38 missbräuchlichen Verfügungen zum Nachteil der vorgenannten Kunden der Volksbank Völksen entstand ein Gesamtschaden in Höhe von 11.103,00 €.

**2.3** Die Angeklagten gaben die Skimming-Gerätschaften nach den erfolgten Einsätzen an den Petre zurück. Gemeinsam mit dem gesondert verfolgten Mo. flogen die beiden Angeklagten nach dem letzten am 06.02.2009 um 17:30 Uhr erfolgreich durchgeführten Skimming-Angriff zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunk am 06.02. oder 07.02.2009 von Frankfurt am Main, wo der Petre für sie Flugtickets hinterlegt hatte, nach Mailand. Die beiden Angeklagten überbrachten dem Petre zuvor bei Tankstellen im Bundesgebiet beschaffte Paybackkarten und flogen auch in der Erwartung nach Mailand, dort den versprochenen aber zuvor vorenthaltenen Lohn für ihre erfolgreiche Skimmingtätigkeit zu erhalten. In Mailand erklärte der Petre den Angeklagten, er habe dort sehr viel zu tun und komme dort an Geld. Auch erklärte er den Angeklagten, die Geldabhebungen seien in und um Mailand erfolgt. Hinsichtlich des weiteren Lohns vertröstete Petre die Angeklagten jedoch und stellte die Zahlung für den Fall der Erledigung eines weiteren Skimming-Auftrages in Aussicht, wozu sich die Angeklagten auch bereiterklärten. Nach Erhalt eines Lohnanteils von 50 % der zugesagten 1.000,00 € pro Person reiste der Angeklagte Mi. zu seiner in Süditalien lebenden Schwester ... weiter, von wo er am nächsten Tag nach Mailand zurückkehrte. Der Angeklagte L. flog zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunk am 07. oder 08.02. von Mailand nach Athen, von wo er am frühen Abend des 08.02.2009 nach Mailand zurückkehrte. Nach ihrer anschließenden Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland wurden die beiden Angeklagten sowie der gesondert verfolgte Mo. bei einem Skimmingangriff auf die Filiale der Volksbank in Rinteln-Möllenbeck am 24.02.2009 - insoweit wurde das Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt - vorläufig festgenommen.

Die von den Angeklagten in Minden und Völksen erlangten Kartendaten wurden in Mailand und der Region Mailand gemischt mit weiteren, von unbekanntem Mittätern in einer Filiale der Volksbank Wunstorf erlangten Kartendaten wie folgt eingesetzt:

Geschädigt	Tatort Skimming	Tatort Verwertung	Tatzeit Verwertung	Betrag in EUR
F.G.	Völksen	Milano	02.07.09, 20:53	54,00
A.L.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 20:57	757,50
A.L.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 20:58	757,50
A.L.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 21:00	505,00
H.S.	Minden	Milano	07.02.09, 21:15	757,50
H.S.	Minden	Milano	07.02.09, 21:16	1010,00
H.S.	Minden	Milano	07.02.09, 21:17	757,50
H.S.	Minden	Milano	07.02.09, 21:19	507,50
H.S.	Minden	Milano	07.02.09, 21:21	507,50
B.M.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 21:30	757,50
B.M.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 21:31	757,50
B.M.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 21:33	505,00
B.B.	Minden	Milano	07.02.09, 21:36	1010,00
B.B.	Minden	Milano	07.02.09, 21:38	507,50
S.L.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:39	1010,00
G.W.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:44	1010,00
G.W.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:46	505,00
M.H.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:47	1010,00
M.H.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:48	1010,00
M.K.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:51	1010,00
M.K.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:53	505,00
J.R.	Minden	ITALIA	07.02.09, 21:56	505,00
K.S.	Minden	ITALIA	07.02.09, 22:15	1010,00
K.S.	Minden	ITALIA	07.02.09, 22:17	505,00
J.M.	Völksen	Milano	07.02.09, 22:37	104,00
J.M.	Völksen	Milano	07.02.09, 22:38	254,00
J.M.	Völksen	Milano	07.02.09, 22:40	124,00
C.W.	Minden	Milano	07.02.09, 23:10	507,50
D.M.	Minden	Milano	07.02.09, 23:14	1010,00
D.M.	Minden	Milano	07.02.09, 23:15	1010,00
G.D.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 23:20	254,00
F.S.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 23:22	305,00
E.S.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 23:48	255,00
E.S.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 23:50	255,00
A.K.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:51	214,00
E.S.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 23:51	255,00
A.K.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:52	254,00
E.S.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 23:52	255,00
A.K.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:53	254,00
E.S.	Wunstorf	Milano	07.02.09, 23:53	255,00
I.B.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:55	254,00
I.B.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:56	254,00
I.B.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:56	254,00
I.B.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:59	254,00
I.B.	Völksen	Milano	07.02.09, 23:59	254,00
I.B.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:00	254,00
I.B.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:02	254,00
R.K.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:09	254,00
R.K.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:12	254,00
R.K.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:13	254,00
R.K.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:13	254,00
T.S.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:19	254,00
T.S.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:20	254,00
T.S.	Völksen	Milano	08.02.09, 00:21	254,00

T.S.	Völkxen	Milano	08.02.09, 00:22	254,00
S.K.	Völkxen	Milano	08.02.09, 00:23	254,00
N.B.	Völkxen	ITALIA	08.02.09, 08:09	757,50
R.S.	Völkxen	Settimo Mi	08.02.09, 11:33	254,00
R.S.	Völkxen	Settimo Mi	08.02.09, 11:33	254,00
R.S.	Völkxen	Settimo Mi	08.02.09, 11:34	254,00
R.S.	Völkxen	Settimo Mi	08.02.09, 11:35	254,00
S.K.	Völkxen	Milano	08.02.09, 11:37	254,00
S.K.	Völkxen	Milano	08.02.09, 11:37	254,00
M.K.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:26	253,50
M.K.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:27	757,50
M.K.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:28	757,50
M.H.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:33	757,50
M.H.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:34	757,50
M.H.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:36	505,00
G.W.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:37	757,50
G.W.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:38	757,50
G.W.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:40	505,00
C.W.	Minden	ITALIA	08.02.09, 12:53	257,50
G.D.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 12:58	254,00
N.B.	Völkxen	ITALIA	08.02.09, 19:39	204,00
N.B.	Völkxen	ITALIA	08.02.09, 19:40	757,50
T.E.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 19:42	254,00
T.E.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 19:43	254,00
B.D.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 19:44	245,00
B.D.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 19:45	245,00
H.S.	Minden	ITALIA	08.02.09, 19:46	507,50
H.S.	Minden	ITALIA	08.02.09, 19:47	507,50
W.L.	Minden	ITALIA	08.02.09, 19:51	207,50
W.L.	Minden	ITALIA	08.02.09, 19:51	507,50
W.L.	Minden	ITALIA	08.02.09, 19:52	507,50
V.G.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:16	505,00
V.G.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:16	243,50
V.G.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:17	505,00
V.G.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:18	505,00
V.G.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:20	243,50
C.S.	Völkxen	ITALIA	08.02.09, 20:24	254,00
C.S.	Völkxen	ITALIA	08.02.09, 20:25	264,00
K.F.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:39	103,50
K.F.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:40	103,50
D.D.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:42	243,50
D.D.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:43	243,50
D.D.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:44	243,50
D.D.	Minden	ITALIA	08.02.09, 20:45	243,50
D.W.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:12	747,40
D.W.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:13	264,00
A.K.	Völkxen	ITALIA	08.02.09, 23:17	505,00
A.H.	Völkxen	ITALIA	08.02.09, 23:19	505,00
K.S.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:22	505,00
K.S.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:23	757,50
K.S.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:24	757,50
K.S.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:25	505,00
D.M.	Minden	ITALIA	08.02.09, 23:28	404,00
H.L.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:29	405,00
H.L.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:30	405,00
H.L.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:31	405,00
S.S.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:34	405,00

S.S.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:35	405,00
N.G.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:39	405,00
N.G.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:39	405,00
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:41	405,00
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:42	405,00
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:43	405,00
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:44	405,00
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:46	405,00
H.G.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:49	404,00
H.G.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:50	404,00
H.G.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 23:51	144,00
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	08.02.09, 34:45	405,00
K.S.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:00	757,50
K.S.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:01	757,50
K.S.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:02	505,00
J.K.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:04	757,50
J.K.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:06	505,00
J.K.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:06	757,50
J.K.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:07	505,00
K.B.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:09	757,50
K.B.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:10	757,50
K.B.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:11	757,50
D.W.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:13	757,50
D.W.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:14	254,00
S.S.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:18	757,50
S.S.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:20	255,00
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:21	757,50
U.Z.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:22	757,50
H.G.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:23	757,50
H.G.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:24	757,50
H.G.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:25	757,50
H.G.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:26	254,00
M.K.	Minden	ITALIA	09.02.09, 07:30	505,00
M.K.	Minden	ITALIA	09.02.09, 07:31	505,00
M.H.	Minden	ITALIA	09.02.09, 07:33	757,50
M.H.	Minden	ITALIA	09.02.09, 07:34	757,50
H.L.	Wunstorf	ITALIA	09.02.09, 07:57	757,50
M.H.	Minden	ITALIA	09.02.09, 08:01	505,00
V.G.	Minden	ITALIA	09.02.09, 08:02	757,50
C.S.	Völkxen	ITALIA	09.02.09, 08:04	505,00
C.S.	Völkxen	ITALIA	09.02.09, 08:05	505,00

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung, sowie auf den jeweils verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister.

Der festgestellte Sachverhalt beruht zunächst auf den glaubhaften Geständnissen der Angeklagten. Die Angeklagten haben eingeräumt, die Kartendaten der oben genannten Kunden der jeweiligen Banken ausgespäht zu haben, sich hinsichtlich

deren Nutzung durch Petre oder andere Täter, von der sie nach eigenem Bekunden wussten, dass diese ebenso wie ihre Aktivitäten rechtswidrig war, jedoch keine Gedanken gemacht zu haben. Sie seien Petre jeweils zufällig begegnet und von ihm angeworben worden. Diese Einlassungen hat die Kammer hinsichtlich der Kenntnis der Angeklagten von der Art und Weise der Verwertung der Daten als Schutzbehauptungen der Angeklagten angesehen. Die Herstellung und Verwendung der hochwertigen, speziellen Lesegeräte, die Einarbeitung bzw. Anlernung der Täter, die Auswahl der auszuspähenden Banken und die Entlohnung der Angeklagten durch Petre in Italien lassen zur Überzeugung der Kammer keinen Zweifel daran zu, dass den Angeklagten, die den bedeutsamsten und zugleich im Hinblick auf Entdeckung risikoreichsten Tatbeitrag leisteten, bekannt war, zu welchem Ziel sie beitragen. Da sowohl die Kartendaten als auch die zugehörige PIN ausgespäht und gespeichert und zugleich eine Zuordnung durch den wiederholten Einsatz von Tankkarten erfolgte, war den Angeklagten bewusst, dass die Datensätze entsprechend weiterverwertet werden würden und es nicht mit dem bloßen Ausspähen und Speichern sein Bewenden hatte. Die zentrale Stellung der Skimmer in der Organisation, denen die Mittäter ein hohes Vertrauen entgegenbringen müssen, macht deutlich, dass ein spontaner Einsatz fremder Personen für diese Aufgabe nicht in Betracht kommt. Schließlich kommt hinzu, dass die Angeklagten nach ihrer Einlassung von Geldabhebungen des Petre in Mailand wussten und selbst dort abschließend entlohnt werden sollten.

Die Feststellungen zu der Art der betroffenen Kundenkarten beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen B., W. und R., Mitarbeitern der betroffenen Banken. Die Feststellungen zu den Sicherheitsmerkmalen der betroffenen Karten und den Abläufen bei Verfügungen an Geldautomaten im Ausland beruhen auf den Angaben der Sachverständigen S. und H.. Anhaltspunkte, an der Glaubhaftigkeit der Feststellungen zu zweifeln, haben sich nicht ergeben. Insbesondere in Augenschein genommene Fotoprints der Aufnahmen der Videokameras bestätigen die Manipulationen der Bankautomaten der Sparda-Bank in Coesfeld und der Volksbank in Minden. Zudem sind die beiden Angeklagten am 24.02.2009 bei einem Skimming-Angriff auf die Filiale der Volksbank in Rinteln-Möllenbeck auf frischer Tat angetroffen und festgenommen worden. Die Feststellungen zu den Schäden beruhen auf den eingeführten Auswertungen der betroffenen Banken.

#### IV.

Nach den getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten des gewerbs- und bandenmäßigen Fälschens von Zahlungskarten mit Garantiefunktion, der Angeklagte L. in zwei Fällen, der Angeklagte Mi. in drei Fällen, gemäß §§ 152 a Abs. 1 Nr. 2, 152 b Abs. 1, 2 und 4, 25 Abs. 2, 53 StGB schuldig gemacht, wobei die Taten zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit im Sinne des § 53 StGB stehen.

Bei den Karten, deren Daten die Angeklagten erlangt und deren Daten in der Folge von unbekanntem Mittätern zu missbräuchlichen Verfügungen eingesetzt worden sind, handelt es sich um Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152 b Abs. 4 StGB. Bei den von den jeweils angegangenen Banken für ihre Kunden ausgestellten EC-Karten des Maestroverbundes handelt es sich um Karten, die auch an Automaten fremder Banken im Ausland Verfügungen ermöglichen, wobei eine Auszahlung abhängig von dem jeweils eingeräumten Verfügungslimit garantiert wird. Die betroffenen Karten waren zudem durch ihre Ausgestaltung gegen Nachahmung gesichert. Die EC-/Maestrokarten, welche von deutschen Banken ausgestellt werden, verfügen neben den Sicherheitsmerkmalen Magnetstreifen, Chip und Unterschriftenzeile über ein sogenanntes maschinenlesbares Merkmal (M-Merkmal), das fälschungssicher ist. Dieses Merkmal wird bei Verwendung der Karte an einem Automaten im Inland automatisch überprüft, während es an ausländischen Automaten nicht kontrolliert wird.

Die Angeklagten handelten gemeinschaftlich, gewerbs- und bandenmäßig.

a) Die Angeklagten handelten als Mittäter im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB. Mittäter ist, wer in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem anderen einen Tatbeitrag zu einer gemeinschaftlichen Tat leistet, der als Teil der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatbeitrages erscheint. Wesentlich ist insoweit auch, ob der Beteiligte Tatherrschaft oder den Willen zur Tatherrschaft hatte, so dass die Durchführung der Tat maßgeblich auch vom Willen des Beteiligten abhängt.

Hinsichtlich der Tat in Coesfeld handelte der Angeklagte Mi. in den Räumlichkeiten der Bankfiliale in arbeitsteiligem Zusammenwirken zumindest mit dem gesondert verfolgten Mo., bezüglich der Taten in Völkßen und Minden zumindest zusammen mit dem Angeklagten L. und jeweils entsprechend der vorherigen Instruktion und nach Ausstattung mit technischem Equipment zur Durchführung von Skimmingangriffen durch den Petre. Beide Angeklagte handelten bei den von ihnen begangenen Taten zugleich in dem Bewusstsein, mit dem Ausspähen der Datensätze einen grundlegenden und wesentlichen Beitrag für den Erfolg der Tat zu leisten. Innerhalb der Gruppierung kam ihnen eine zentrale Stellung zu. Die beiden Angeklagten haben einen Tatbeitrag geleistet, von dessen Gelingen der Erfolg der Tat insgesamt in hohem Maße abhängig war. Ohne die Ablieferung kompletter Datensätze wäre es nicht möglich gewesen, Dubletten herzustellen und diese unter Verwendung der PIN erfolgreich zu missbräuchlichen Verfügungen einzusetzen.

Die nach Weitergabe der Datensätze durch unbekannte Mittäter jeweils erfolgte Herstellung der Falsifikate und deren erfolgreichen Einsatz zu missbräuchlichen Verfügungen müssen sich die Angeklagten gemäß § 25 Abs. 2 StGB zurechnen lassen. Soweit die Angeklagten an der Fälschungshandlung und der Verwendung der Falsifikate zu missbräuchlichen Verfügungen an Geldausgabeautomaten in Rimini bzw. Mailand und Umgebung nicht beteiligt waren, steht dies der Annahme ihrer Mittäterschaft nicht entgegen. Eine Mitwirkung am weiteren, von der Kammer als dreiaktig, nämlich bestehend aus den Teilakten des Skimming, der Herstellung der Dubletten und schließlich der Verwendung der Daten, dem sogenannten Cashing, angesehenen Tatgeschehen, ist für die Annahme von Mittäterschaft nicht erforderlich. Die maßgebliche Förderung der gemeinsam gewollten Tat erachtet die Kammer als ausreichend (vgl. BGH, Urteil vom 21.04.1999, 5 StR 714/98; Fischer, StGB, 56. Auflage, Rn. 11 f.).

b) Die beiden Angeklagten handelten auch als Mitglied einer Bande, § 152 b Abs. 2 StGB. Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen. Ein "gefestigter Bandenwille" oder ein "Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse" ist nicht erforderlich (BGH,

Beschluss vom 22.03.2001, GSSt 1/00). Nach den von der Kammer getroffenen Feststellungen war an jedem der drei festgestellten Skimmingangriffe als Dritter der namentlich nicht näher bekannte Petre als Organisator beteiligt. Er bereitete die Ausspähangriffe vor, instruierte die Angeklagten bzw. im Fall Coesfeld auch den gesondert verfolgten Mo. hinsichtlich der stets in kleineren Ortschaften gelegenen und als geeignet erscheinenden Bankfilialen, stattete die Angeklagten mit den erforderlichen Gerätschaften aus und nahm diese auch wieder in Empfang. Auch um die Entdeckungsfahr in den für Kunden jederzeit zugänglichen Räumen der Banken zu minimieren, agierten die Beteiligten am Tatort des Skimmingangriffs stets gemeinschaftlich. Dabei setzten sie wertvolle, weil professionelle, auf die Leseverfahren der Geldautomaten bzw. der Zahlungskarten speziell abgestimmte Gerätschaften ein.

c) Beide Angeklagte begingen die Taten, um sich eine Einnahmequelle von nicht unerheblichem Umfang zu verschaffen. Die Angeklagten verfügten nicht über feste, regelmäßige Einkünfte. Der Angeklagte L. war Student, eine Nebenbeschäftigung bei einer rumänischen Zeitung verlor er zwischenzeitlich wieder. Der Angeklagte Mi. ging zuletzt keiner Beschäftigung nach. Der Angeklagte Mi. hatte nach eigenem Bekunden hohe Schulden. Der beiden Angeklagten in Aussicht gestellte Lohn war für sie von hohem Interesse. Ohne die der Tatdurchführung dienende finanzielle Unterstützung durch Petre wäre ihnen ein längerer Aufenthalt in Deutschland nicht möglich gewesen.

Zugunsten des Angeklagten Mi. hat die Kammer die erfolgreichen Skimming-Angriffe in Coesfeld in der Zeit vom 21.11. bis 27.11.2008 als eine Tat gewertet, da nicht festzustellen war, ob der Angeklagte die Gerätschaften zwischenzeitlich an und wieder abgebaut hat. Bezüglich der Erlangung der Kundendaten in Völkßen und Minden ist die Kammer ebenfalls zugunsten der Angeklagten von einer natürlichen Handlungseinheit ausgegangen und hat die erfolgreichen Spähangriffe als jeweils eine, durch die Verwertungstaten in Italien vollendete, Tat des Fälschens von Zahlungskarten mit Garantiefunktion gewertet.

**V.**

1. Bei der Strafzumessung ist die Strafkammer hinsichtlich des Angeklagten **L.** vom Strafraumen des § 152 b Abs. 2 StGB von 2 Jahren bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen.

Ein minder schwerer Fall gemäß § 152 b Abs. 3, 2. Halbs. StGB lag bei keiner der Taten vor. Nach der vorzunehmenden Würdigung des gesamten Tatbildes einschließlich aller subjektiver Momente und der Täterpersönlichkeit sowie sämtlicher nachfolgender und aller weiteren für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte vermochte die Kammer keine derart beträchtlich überwiegenden strafmildernden Gesichtspunkte zu erkennen, welche die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens des § 152 b Abs.3, 2.Halbs. StGB und damit die Annahme eines minder schweren Falles geboten erscheinen ließen. Nach dem gesetzgeberischen Leitbild der §§ 152 a, 152 b StGB bedeutet jeder einzelne Einsatz einer gefälschten Karte eine Straftat. Vor diesem Hintergrund steht - ungeachtet der hier von der Kammer angenommenen natürlichen Handlungseinheit - die Vielzahl der von den Angeklagten über einen längeren Zeitraum hinweg an den Geldautomaten durchgeführten Angriffe, zur Erlangung möglichst vieler für das sogenannte Cashing, d. h. den Einsatz der Kartendubletten zu Kontoverfügungen, benötigter Kontodaten, bei der Strafzumessung der Annahme eines minder schweren Falles entgegen. Der erhebliche Umfang der mit Hilfe der durch den Angeklagten **L.** ausgespähten Daten erlangten Beute sowie das planmäßige und professionelle Vorgehen sprechen ebenfalls gegen eine Einordnung der Taten als minder schwere Fälle.

Bei der Strafzumessung hat die Strafkammer zugunsten des Angeklagten **L.** dessen Geständnis bezüglich der Skimmingangriffe berücksichtigt. Strafmildernd war ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Angeklagte in Deutschland nicht vorbestraft ist. Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte sich seit Ende Februar 2009 in Haft befunden hat. Das Gericht hat auch bedacht, dass der Angeklagte aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und der Trennung von seiner Familie und fehlender Besuchsmöglichkeiten besonders

haftempfindlich ist. Schließlich hat die Kammer zugunsten des Angeklagten gewürdigt, dass er sich in der Hauptverhandlung reuig gezeigt hat.

Zu Lasten des Angeklagten L. hat das Gericht gewertet, dass der Angeklagte einen entscheidenden und wesentlichen Tatbeitrag geleistet hat, der notwendige Voraussetzung für den späteren Gebrauch der Falsifikate ist. So sind mit den 15 in der Volksbank Minden erlangten Datensätze 53 missbräuchliche Verfügungen mit einem Gesamtschaden von 31.343,00 € begangen worden. Mit 12 in der Volksbankfiliale in Springe-Völksen kopierten Datensätzen sind in der Region Mailand 38 missbräuchliche Verfügungen mit einem Gesamtschaden von 11.103,00 € begangen worden. Weiter hat die Strafkammer strafscharfend gewürdigt, dass der Angeklagte die Taten mit hoher krimineller Energie durchführte, wobei namentlich die Tatsache zu berücksichtigen war, dass er unter Einsatz spezieller Gerätschaften, welche auf die manipulierten Geldautomaten abgestimmt waren, handelte.

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Gesichtspunkte hat die Strafkammer bezüglich des Angeklagten L. für die mit den am 31.01.2009 in der Volksbankfiliale in Minden erlangten Daten in Mittäterschaft begangene gewerbs- und bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion auf eine Freiheitsstrafe von

2 Jahren und 6 Monaten

erkannt.

Für die mit den in der Zeit vom 04.02. bis 06.02.2009 in der Filiale Steinhauerstraße 47 der Volksbank in Springe, Ortsteil Völksen, in Mittäterschaft begangene gewerbs- und bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion hat die Kammer auf eine Freiheitsstrafe von

2 Jahren und 4 Monaten

erkannt.

Aus diesen Einzelstrafen hat die Strafkammer gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten auf eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von

### **3 Jahren und 2 Monaten**

erkannt.

Auch bei der Gesamtstrafenbildung für den Angeklagten L. hat die Strafkammer die oben aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte erneut bedacht. Zudem konnte im Interesse des schutzwürdigen Vertrauens der Kunden in die Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auch der Aspekt der Generalprävention nicht außer acht gelassen werden. Unter erneuter Abwägung sämtlicher für und wider den Angeklagten L. sprechenden Umstände erschien der Strafkammer die erkannte Gesamtfreiheitsstrafe zur Ahndung der Taten und zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich, aber auch ausreichend.

2. Bezüglich des Angeklagten **Mi.** hat die Strafkammer ebenfalls den Strafrahmen des § 152 b Abs. 2 StGB, der Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren vorsieht, zugrunde gelegt.

Ein minder schwerer Fall gemäß § 152 b Abs. 3, 2. Halbs. StGB kam ebenfalls aus den oben für den Angeklagten L. dargelegten Gründen nicht in Betracht. Die Vielzahl der erlangten Datensätze sowie der in erheblichem Umfang erfolgreiche Einsatz der damit hergestellten Kartendubletten und die Höhe der dabei erzielten Beute stehen der Feststellung eines minder schweren Falles entgegen.

Bei der Strafzumessung hat die Strafkammer zugunsten des Angeklagten Mi. gewürdigt, dass er sich hinsichtlich der von ihm durchgeführten Skimmingangriffe geständig gezeigt hat und das Geständnis von Reue getragen war. Die Kammer hat ferner zu seinen Gunsten gewertet, dass er in Deutschland bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Strafmildernd hat das Gericht zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte haftunerfahren und zugleich aufgrund fehlender Deutschkenntnisse sowie der räumlichen Entfernung von seiner Familie besonders haftempfindlich ist.

Zu Lasten des Angeklagten Mi. hat die Strafkammer berücksichtigt, dass er mit dem Ausspähen und Speichern der Kartendaten einen maßgeblichen Tatbeitrag geleistet hat, der das Herstellen der Kartendubletten und deren anschließenden Einsatz erst möglich gemacht hat. Bei dem Angriff auf die Filiale der Sparda-Bank in Coesfeld erlangte der Angeklagte Mi. 18 Datensätze, deren Verwendung bei 119 Verfügungen in Italien einen volkswirtschaftlichen Gesamtschaden von 86.700,00 € verursacht hat. Hinsichtlich der Anzahl der kopierten Datensätze und des insoweit verursachten Schadens betreffend Minden und Völksen wird auf die obigen Ausführungen betreffend den Angeklagten L. Bezug genommen. Schließlich hat die Kammer zum Nachteil des Angeklagten Mi. die erhebliche kriminelle Energie berücksichtigt, die in einem organisierten Vorgehen unter Verwendung technisch aufwendiger und an das Tatobjekt entsprechend angepasster Hilfsmittel zum Ausdruck kommt.

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Gesichtspunkte hat die Strafkammer bezüglich des Angeklagten **Mi.** für die mit den in der Zeit vom 21.11. bis 27.11.2008 in der Filiale der Sparda-Bank in Coesfeld erlangten Daten in Mittäterschaft begangene gewerbs- und bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion auf eine Freiheitsstrafe von

3 Jahren

erkannt.

Für die mit den in der Volksbank Minden erlangten Datensätzen mittäterschaftlich begangene gewerbs- und bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion hat die Strafkammer auf eine Freiheitsstrafe von

2 Jahren und 8 Monaten

erkannt.

Für die mit den in der Filiale der Volksbank in Völkßen erlangten Daten in Mittäterschaft begangene gewerbs- und bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion hat die Kammer auf eine Einzelstrafe von

2 Jahren und 6 Monaten

erkannt.

Aus diesen drei Einzelstrafen hat die Strafkammer gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 3 Jahren auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von

**4 Jahren und 6 Monaten**

erkannt.

Im Zuge der Gesamtstrafenbildung war neben den bereits bei der Bildung der Einzelstrafen erwähnten Strafzumessungsaspekten zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er in kurzem zeitlichen Abstand zur ersten Tat erneut nach Deutschland eingereist ist, um Straftaten zu begehen. Zudem konnten generalpräventive Gründe aus den bereits oben bezüglich des Angeklagten L. gemachten Erwägungen, auf die Bezug genommen wird, nicht außer Betracht bleiben. Unter erneuter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien der Kammer die erkannte Gesamtfreiheitsstrafe zur Ahndung der Taten und zur Einwirkung auf den Angeklagten tat- und schuldangemessen.

## **VI.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

<Richter>